

- Bundesgesundheitsminister Jens Spahn bezeichnet die aktuelle Gesetzgebung als Paradigmenwechsel und prophezeit eine konkrete Verbesserung des Berufsalltags für alle Pflegekräfte
 - Umfangreiche Maßnahmen für die Pflege beschlossen: Pflegestellen-Förderprogramm, Pflegezuschlag, Tarifkostenrefinanzierung, Ausbildung(sfinanzierung), Pflegepersonaluntergrenze, Pflegebudget und Pflegekostenausgliederung etc.
 - Auswirkungen bleiben abzuwarten

Relevante Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen

Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG)

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV)

Inkrafttreten: 11. Oktober 2018

PpUG-Nachweis-Vereinbarung

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

PpUG-Sanktions-Vereinbarung

Inkrafttreten noch offen, Schiedsstelle angerufen

Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung

Inkrafttreten steht bevor, Unterschriftenverfahren eingeleitet

Gesetzlicher Auftrag

- Gemäß § 137i Abs. 1 Satz 10 SGB V bestimmen die Vertragsparteien auf Bundesebene insbesondere die Höhe und die nähere **Ausgestaltung von Sanktionen** im Fall der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen
- Mit dem PpSG wurde die Möglichkeit eingeführt, neben der ursprünglich als Sanktion vorgesehenen Vergütungsabschläge Fallzahlreduzierungen zu vereinbaren
- Die Frist für den Abschluss einer Vereinbarung wurde vom 30.06.2018 auf den 31.01.2019 verlängert

Mögliche Regelung für 2019

Sanktionen bei Nichteinhalten

- der Pflegepersonaluntergrenzen
- der Melde- und Nachweispflichten

Formen der Sanktion

- Vergütungsabschläge
- Pauschale Sanktionszahlungen
- Fallzahlreduktionen

Ausnahmetatbestände

§ 8 (2) PpUGV

- I. Kurzfristige krankheitsbedingte Personalausfälle, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen
- II. Starke Erhöhungen der Patientenzahlen, wie bspw. bei Epidemien oder bei Großschadensereignissen

→ *Das Krankenhaus ist zum Nachweis verpflichtet*

Ausnahmetatbestände

§ 6 (2 u. 3) PpUG-Sanktions-Vereinbarung

- III. Abteilungsschließung im Nachbarkrankenhaus
- IV. **Prüfung**, ob die Aufnahme der Versorgung von lebensbedrohlichen Notfällen bei fehlender Behandlungskapazität **als weiterer Ausnahmetatbestand in Frage kommt**

→ *Das Krankenhaus ist zum Nachweis verpflichtet*

Nicht geeinte Tatbestände - **Auslegung des § 137i Abs. 5 SGB V**

- Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen „Sanktionen in Form von Vergütungsabschlägen **oder** einer Verringerung der Fallzahl zu vereinbaren“
- Für den GKV-Spitzenverband heben Vereinbarungen von Fallzahlreduzierungen die Zahlung von Vergütungsabschlägen wegen nicht eingehaltener Pflegepersonaluntergrenzen nicht auf

Nicht geeinte Tatbestände - **Auslegung des § 137i Abs. 5 SGB V**

- Nach Auffassung der DKG haben die Vertragsparteien vor Ort die Wahl zwischen den alternativen Sanktionsformen
- Anrufung der Bundesschiedsstelle durch die DKG

Grundlage

- Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind aus dem Vergütungssystem auszugliedern
- Entwicklung einer neuen Pflegekostenvergütung

Ziel

Pflegepersonalkosten sollen unabhängig von den Fallpauschalen vergütet werden und somit dem potenziellen patientenindividuellen Personalbedarf und nicht der Ökonomie gerecht werden

Das Prinzip

- Krankenhäuser gliedern auf Grundlage eines vom InEK erarbeiteten Konzeptes rückwirkend zum 01.01.2019 ihr Pflegebudget aus
- InEK kalkuliert die BwR 2020 ohne Pflegekosten
- InEK ermittelt Pflegeerlöskatalog
- Erlöse der Krankenhäuser ab 2020
 - um die Personalkosten reduzieren Fallpauschalen
 - die aus Pflegebudget und Pflegeerlöskatalog berechneten Pflegeentgeltwerte pro Tag

Aufgaben der Selbstverwaltung auf Bundesebene

Bis zum 01.01.2019

- Eindeutige, bundeseinheitliche Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten
- Regelungen für die Zuordnung von Kosten von Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen

Bis zum 31.07.2019

- Vereinbarung der näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets wie z.B.
 - vorzulegende Unterlagen
 - Verfahren zur Rückzahlungsabwicklung

Aufgaben der Selbstverwaltung auf Bundesebene

Bis zum 30.09.2019

- Vereinbarung eines DRG-Katalogs, bereinigt um die auszugliedernden Pflegekosten
- Verminderung der Zusatzentgelte um die pflegerelevanten Kosten
- Pflegeerlöskatalog mit bundeseinheitlichen Bewertungsrelationen je Belegungstag

Aufgaben der Krankenhäuser

Ab 2020

- Abgrenzung der Kosten und Leistungen gemäß der Definition der Pflegepersonalkosten und den Vorgaben der Selbstverwaltung auf Bundesebene (rückwirkend zum 01.01.2019)
- Vereinbarung eines Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG und Abrechnung nach Pflegeerlöskatalog für das Jahr 2020
 - Tatsächliche Pflegepersonalkosten des Jahres 2019 (für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen)
 - Finanzielle Berücksichtigung der Veränderungen von Zahl und beruflicher Qualifikation der Pflege-VK
 - Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei den Pflege-VK

Grundsätze des Pflegebudget

- Selbstkostendeckungsprinzip = 100%ige Finanzierung
- Keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die KK
- Bezahlung nach Tarif gilt als wirtschaftlich
- Entlastungsmaßnahmen für Pflegepersonal führt zur Erhöhung des Pflegebudgets
- Ausgleichstatbestände
- **Begrenzung der Budgetverluste bei Einführung**

Nachweispflicht gegenüber den Krankenkassen

- Zur Verhandlung des Pflegebudgets
- Jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in Pflege-VK
 - Ist-Daten 2018
 - Ist-Daten 2019
 - Forderungsdaten 2020
- Nachweis der Pflegepersonalkosten

Nachweispflicht gegenüber den Krankenkassen und dem InEK

Nach Ablauf des Vereinbarungsjahres bis zum 30.04.2021

- Testat des Wirtschaftsprüfers über die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung der Pflege-VK
- Testat des Wirtschaftsprüfers über die Pflegepersonalkosten
- Testat des Wirtschaftsprüfers über die zweckentsprechende Mittelverwendung

Abrechnung - Vorläufig für 2020

- Tagesbezogener (krankenhausindividueller) Pflegeentgeltwert dient der Abzahlung des Pflegebudgets
- Liegt noch keine Vereinbarung vor, werden folgende Beträge abgerechnet:
 - je vollstationärer Belegungstag **130 €**
 - je teilstationärer Belegungstag **65 €**

Die Reise ins Ungewisse

- Veränderung der DRG-BwR
- Veränderung der Zusatzentgelte
- Verminderung des DRG-Erlösbudgets
- Wegfall von DRGs/ZE
- Wegfall Pflegeförderprogramm
- Wegfall Pflegezuschlag

- **Pflegepersonalkosten?**
- **DRG-Erlösminderung?**
- **Pflegepersonalbudget?**

**Das Pflegebudget sollte nicht kleiner sein
als die Verminderung
des Erlösbudgets (Gesamtbetrag)**